

ÜBEREINKUNFT

zwischen

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

und

Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V.

RAL ist Träger der Unionsmarke 018 045 590  und der IR Marke Nr. 273 190 „RAL“ (nachfolgend gemeinsam kurz „RAL-Marke“).

Zwischen RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bonn einerseits und der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V., Berlin andererseits, wird auf der Basis der Grundsätze für Gütezeichen, jeweils in der neuesten Fassung, folgende Übereinkunft geschlossen:

1. RAL gewährt der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V. nach abgeschlossenem RAL Anerkennungsverfahren für die Gütesicherung Schadstoffsanierung von baulichen und technischen Anlagen im Bestand das Recht zur Führung der RAL Marke und des Wortes „Gütezeichen“ gemäß nachfolgender Zeichenabbildung:



ÜBEREINKUNFT

Seite 2 zum Schreiben vom 22. Januar 2024

2. Das Recht zur Verwendung der RAL Marke und des Begriffs „Gütezeichen“, die das abgebildete Zeichen als anerkanntes Gütezeichen ausweisen, basiert auf:
 - Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V., Fassung Juni 2022,
 - Gütezeichensatzung für das Gütezeichen Schadstoffsanierung im Bestand, Fassung Januar 2024,
 - Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Schadstoffsanierung im Bestand Fassung Januar 2024,
 - Allgemeinen und Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Fachplanung und die Schadstoffsanierung im Bestand, Fassung Januar 2024.
3. Der Gütegemeinschaft ist bekannt, dass RAL gemäß Abschnitt 2.7 der Grundsätze für Gütezeichen berechtigt und verpflichtet ist, die satzungsmäßigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Gütegemeinschaften zu überwachen. Hierzu führt RAL im Zweijahresrhythmus ein Monitoring durch und bescheinigt die Einhaltung des von RAL anerkannten Satzungswerks. Die hierfür notwendigen Daten sind RAL nach Aufforderung über das RAL Monitoring-Onlineportal zur Verfügung zu stellen.
4. Die Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V. ist gemäß § 3 der RAL Beitragsordnung verpflichtet, ein Verfahren zur Feststellung des gütegesicherten Umsatzes zu etablieren.
5. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, das von RAL anerkannte Gütezeichen beim europäischen Markenamt (EUIPO) als EU Unionsgewährleistungsmarke eintragen zu lassen. Vor Eintragung des RAL Gütezeichens ist RAL der entsprechende Antrag vorzulegen. Die Gütegemeinschaft ist nicht berechtigt, erworbene Markenrechte ohne Zustimmung von RAL auf Dritte zu übertragen.
6. RAL stellt der Gütegemeinschaft darüber hinaus kostenlos den im Folgenden abgebildeten Claim zur Nutzung zur Verfügung:



Simply Excellent.


Der Gütegemeinschaft ist es ab sofort bis auf Widerruf gestattet, den Claim in Verbindung mit der RAL Marke auf ihrer Internetseite, ihrem Briefpapier, ihren Visitenkarten, ihren Werbemitteln, ihren Transportfahrzeugen o.ä. zu verwenden.

Die Gütegemeinschaft verpflichtet sich, die RAL Marke in Verbindung mit dem Claim nur entsprechend den Design- und Farbvorgaben des RAL Corporate Design Handbuchs, das im RAL Mitgliederbereich online abrufbar ist, zu gestalten bzw. zu verwenden.

Die Gütegemeinschaft verpflichtet sich darüber hinaus, den Claim nicht an Dritte, insbesondere nicht an Gütezeichenbenutzende weiterzugeben. Für die Lauterkeit seiner Werbung insbesondere mit dem Gütezeichen und dem vorstehenden Claim ist die Gütegemeinschaft selbst verantwortlich. RAL übernimmt keine wettbewerbsrechtliche Überprüfung, Textformulierung oder Logogestaltung. Die Gütegemeinschaft stellt RAL von allen sich aus der Nutzung des Gütezeichens ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

ÜBEREINKUNFT

Seite 3 zum Schreiben vom 22. Januar 2024

7. Änderungen sämtlicher von RAL anerkannten Satzungs- und Zeichnungsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, andernfalls erlöschen die in dieser Übereinkunft der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V. übertragenen Rechte.
8. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Markenschutz ihres RAL Gütezeichens wahrzunehmen, gegen missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens oder Störungen des Zeichengebrauchs vorzugehen und im Falle der Auflösung der Gütegemeinschaft das als EU Gewährleistungsmarke geschützte RAL Gütezeichen löschen zu lassen und dieses nicht weiter zu benutzen. Dies gilt auch für den Claim.
9. Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet, gemäß den Durchführungsbestimmungen für eine korrekte Anwendung des RAL Gütezeichens in der Werbung zu sorgen und die Gütezeichenbenutzer in verpflichtender Form anzuhalten, gütegesicherte Leistungen mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen, insbesondere auf Internetseiten, Firmenfahrzeugen oder Werbematerial auszuloben.
10. Mit der Fremdüberwachung sind von der Gütegemeinschaft möglichst öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder akkreditierte bzw. notifizierte Prüf- Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) zu betrauen. Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet, RAL den Nachweis einer externen, neutral durchgeführten Fremdüberwachung vorzulegen.
11. Eine Benutzung des RAL Gütezeichens in der Kombination mit anderen Zeichen vergleichbarer Wirkung ist nicht gestattet und hat zur Folge, dass das der Gütegemeinschaft eingeräumte Recht zur Benutzung der RAL Marke und des von  anerkannten Gütezeichens erlischt. Wird die Anerkennung des Gütezeichens entzogen, gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5 der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
12. RAL gibt die Gütesicherung (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens) im Rahmen seiner öffentlichen Schriftenreihe heraus. Die Gütegemeinschaft ist nicht berechtigt, die Gütesicherung ohne schriftliche Genehmigung seitens RAL drucken zu lassen. Etwaige entstandene oder noch entstehende Rechte an den Güte- und Prüfbestimmungen, an der Druckschrift und/oder dem PDF zur Gütesicherung liegen bei RAL. Zu diesem Zwecke überträgt die Gütegemeinschaft RAL unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht gemäß § 29 Abs. 2 i. V. m. § 31 UrhG. Die Gütegemeinschaft bestätigt, dass sie sich alle Nutzungsrechte an eventuell entstandenen und noch entstehenden Urheberrechten von den mitwirkenden Personen hat übertragen lassen und zur weiteren Rechteübertragung im benannten Umfang berechtigt ist. Die Gütegemeinschaft ist aus Transparenzgründen verpflichtet, ihre auf der Webseite www.ral-guetezeichen.de in Blätterfunktion veröffentlichte Gütesicherung auf Ihren Internetauftritt zu verlinken.
13. Für die Einrichtung eines neuen Internetauftritts der Gütegemeinschaft wird Folgendes festgelegt:
 - Die Startseite hat die Gütegemeinschaft nach dem einheitlich RAL CD zu gestalten und hierbei die HTML-Vorlage von RAL zu verwenden.
 - Für den Domainnamen des Internetauftritts gilt folgende Festlegung:

Domainname: [www.RAL-Gütegemeinschaft-\(individuell\).de](http://www.RAL-Gütegemeinschaft-(individuell).de) / .com / .eu.

Die Gütegemeinschaft verpflichtet sich, im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bei RAL den Internetauftritt sowie das Gütezeichen aus dem Internet ersatzlos zu löschen und dies gegenüber RAL schriftlich zu bestätigen.



ÜBEREINKUNFT

Seite 4 zum Schreiben vom 22. Januar 2024

14. Eine Kündigung der RAL Mitgliedschaft durch die Gütegemeinschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
15. Die zwischen der Gütegemeinschaft Schadstoffsanierung e. V. und RAL bestehende Übereinkunft wird den jeweiligen Änderungen entsprechend angepasst.
16. Die Parteien werden für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sollte eine gütliche Einigung nicht gelingen, wird für alle Streitigkeiten aus dieser Übereinkunft Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
17. Diese Übereinkunft gilt mit Wirkung vom 22. Januar 2024.

Bonn, den 22. Januar 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Wollmann'.

RA Rüdiger Wollmann
Hauptgeschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. J. F.'.

Gütegemeinschaft
Schadstoffsanierung e. V.